

Dagobert Nitzsche

Ausgewählte rechtliche und praktische Probleme
der gewerblichen Prozesskostenfinanzierung unter
besonderer Berücksichtigung des Insolvenzrechts



Herbert Utz Verlag · Wissenschaft
München

Rechtswissenschaftliche Betreuung der Reihe:
Dr. jur. Thomas Küffner

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, München, Univ., 2002

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch
begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung,
des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der
Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem
Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungs-
anlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwen-
dung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2003

ISBN 3-8316-0236-0

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
§ 1 Einführung.....	1
A.Grundidee	1
B.Alternative Formen der Finanzierung.....	2
I. Rechtsschutzversicherung	2
II. Prozesskostenhilfe	3
III.Darlehen.....	4
IV.Vorteile der Prozessfinanzierung	4
§ 2 Überblick über die behandelten Fragestellungen.....	5
§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Abschluss eines Prozess- finanzierungsvertrags im Überblick	7
A.Finanzierungsfähige Ansprüche, Klageart und Instanzenzug	7
I. Finanzierungsfähige Ansprüche	7
II. Zur Prozessfinanzierung geeignete Klageart.....	7
III.Instanzenzug	7
B.Streitwertabhängigkeit der Übernahme einer Prozessfinanzierung.....	8
C.Zustandekommen des Vertrags - Vorprüfung des Prozessfinanzierers....	8
D.Vertragsparteien	9
§ 4 Durchführung des Prozessfinanzierungsvertrags und wesentliche Vertragsinhalte.....	10
A.Finanzierung der Prozessführung	10
B.Absicherung des Prozessfinanzierers.....	10
C.Geheimhaltung	10
D.Kündigungsrecht bei Eintritt und Bekanntwerden neuer Umstände	11

E. Prozessführung	11
F. Vergleichsvorschläge	12
G.Kündigung des Anspruchsinhabers.....	12
H.Erfolgsbeteiligung und Kostentragung bei Beendigung des Rechtsstreits.	
.....	12
I. Kläger unterliegt.....	13
II. Kläger obsiegt.....	13
III.Kläger unterliegt und obsiegt zu Teilen bzw. zwischen den Parteien wird ein vom Prozessfinanzierer genehmigter Vergleich geschlossen.....	13
IV.Kläger nie zu Zahlung verpflichtet.....	13
§ 5 Rechtliche Qualifikation des Prozessfinanzierungsvertrags und deren Auswirkungen.....	14
A.Darlehensvertrag	14
B.Factoring	15
I. Echtes Factoring	16
II. Unechtes Factoring.....	16
C.Geschäftsbesorgung	17
I. Auskunft und Rechenschaft.....	17
II. Pflicht den Anspruch durchzusetzen	17
III.Tätigkeit im fremden Interesse.....	17
D.Versicherungsvertrag	17
I. Ungewissheit des eintretenden Ereignisses (Risiko).....	18
II. Rechtliche Gefahrengemeinschaft (Entgeltlichkeit)	19
1. Aufschiebend bedingte Entgeltlichkeit	19
2. Kritik	19
III.Risikoübernahme, beruhend auf einer Kalkulation nach dem Gesetz der großen Zahl beruhen	20
IV.Keine gemeinsamen Interessen der Vertragsparteien in Bezug auf das ver- sicherte Geschäft.....	22
V. Ergebnis	22
E. Spielvertrag/Spekulationsgeschäft	22

F. Gesellschaftsvertrag	23
I. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	23
1. Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.....	23
a. Gerichtliche Durchsetzung der finanzierten Forderung als gemeinsamer Zweck	23
b. Kein Fehlen gleichgerichteter Interessen, wenn gleichzeitig eigennützige Interessen der Parteien existieren.....	24
2. Gesellschafter	25
a. Rechtsnatur der Gesellschafter und deren Einfluss auf die Prozessfinanzierungsgesellschaft	25
b. Keine Einmann-Gesellschaft bürgerlichen Rechts	25
II. Innengesellschaft	26
1. Keine Außengesellschaft.....	26
a. Keine Vertretungsmacht für die Gesellschaft nach außen.....	26
aa. Normalfall.....	26
bb. Offenlegung der Prozessfinanzierung	26
b. Fehlendes Gesamthandsvermögen.....	27
2. Abgrenzung der Innengesellschaft bürgerlichen Rechts von partiarischen Rechtsgeschäften.....	27
III. Stille Gesellschaft	28
1. Definition der stillen Gesellschaft allgemein.....	28
2. Stille Gesellschaft nach §§ 230 ff HGB.....	28
a. Finanzierer betreibt kein Handelsgewerbe oder die finanzierte Forderung ist dem Bereich des Handelsgewerbes nicht zurechenbar	28
b. Forderung stammt aus dem Bereich des Handelsgewerbes.....	29
3. Stille Gesellschaft bürgerlichen Rechts	29
a. Die stille Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Allgemeinen	29
b. Anwendbare Vorschriften.....	30
c. Typische oder atypische stille Gesellschaft bürgerlichen Rechts.....	31
IV. Ergebnis	32
§ 6 Einlagen der Gesellschafter	33
A. Einlage des stillen Gesellschafters (Prozessfinanzierer)	33
I. Definition der Vermögenseinlage.....	33
II. Tatsächliche Situation bei der Prozessfinanzierung.....	33
III. Abhängigkeit der Einlage vom Gesellschaftszweck	34
IV. Einleitung des Prozesses.....	34
V. Inganghalten des Prozesses (Nachschusspflicht)	35
1. Gebührevorschuss an den Rechtsanwalt	35
2. Zeugen und Sachverständigenvorschüsse	36

3. Sonstiges.....	36
4. Rechtliche Bewertung	36
a. Einlage	36
b. Nachschusspflicht	37
VI.Bestimmtheit der Einlage	37
VII.Im Übrigen oder Auseinandersetzungsregelungen	39
1. Exkurs: Ende der Prozessfinanzierungsgesellschaft.....	39
a. Fallgruppe 1: Verlust des Prozesses	39
b. Fallgruppe 2: Prozessgewinn	40
c. Fallgruppe 3: Prozessgewinn, aber keine freiwillige Zahlung	40
d. Fallgruppe 4: Gemischte Entscheidung	40
e. Ergebnis	41
2. Keine Einlage	41
a. Keine Zweckerreichung.....	41
b. Beendigung der Gesellschaft	41
3. Gewinn- und Verlustregelung trotz Beendigung der Prozessfinan- zierungsgesellschaft?.....	41
4. Nur einmalige Abrechnung als Besonderheit der Prozessfinan- zierungsgesellschaft	42
5. Zusammenfassung	43
B.Einlage des Hauptgesellschafters (Finanzierungsnehmer)	43
C.Erfüllung der Einlagepflicht des Stillen.....	44
§ 7 Auseinandersetzung der Prozessfinanzierungsgesellschaft.....	45
A.Sofortige Vollbeendigung ohne Abwicklungsgesellschaft.....	45
B.Gesamtabrechnung	46
C.Maßgeblicher Zeitpunkt und Auseinandersetzungsbilanz.....	46
D.Verteilungsmaßstab.....	47
I. Freie Vereinbarkeit von Auseinandersetzungsregelungen	47
II. Prozessgewinn	47
III.Prozessverlust	48
IV.Teilgewinn und Teilverlust.....	48
§ 8 Rechtliche Zulässigkeit der Prozessfinanzierung und damit zusammenhängende berufsrechtliche und prozessrechtliche Problematiken	49

A. Verstoß gegen das Verbot des Erfolgshonorars und gegen das Verbot der quota litis	49
I. Verbote des § 49b Abs. 2 BRAO	49
1. Verbot des Erfolgshonorars.....	49
2. Verbot der quota litis.....	50
II. Anwendbarkeit auf das Vertragsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant .	
.....	50
III.Umgehung und Schutzzweck des § 49b Abs. 2 BRAO	51
1. Umgehungsgeschäft und Nichtigkeit.....	51
2. Exkurs: Entstehungsgeschichte und Schutzzwecke des § 49b Abs. 2 BRAO.....	52
a. Rechtsprechung des Reichsgerichts.....	52
b. Rechtsprechung und h. M. in der Literatur bis zur Einführung des § 49b Abs. 2 BRAO	53
c. Intention des Gesetzgebers des § 49b Abs. 2 BRAO	54
d. Kritik	54
e. Kein Schutz der Interessen des Mandanten	55
3. Keine Schutzzweckverletzung	55
IV.Ausnahme	56
1. Gegenansicht	56
2. Rechtsanwälte gründen selbst eine Gesellschaft, um Prozesse eigener Mandanten zu finanzieren	56
3. Allgemeine Beteiligung von Rechtsanwälten	57
4. Beteiligung des Anwalts an der Gesellschaft des Finanzierers	57
a. Spürbarkeit.....	57
b. Maßgebliche Faktoren	58
c. Faustregel.....	58
d. Unproblematische Beteiligungen.....	58
5. Sicherer Weg	58
V. Ergebnis	59
VI.Sonderproblem: Zusätzliche Korrespondenzgebühr	59
1. Quota litis	59
2. Erfolgshonorar.....	59
a. Anderer Anknüpfungspunkt	60
b. Relevanz der Kritik allenfalls für Anwaltsvertrag.....	60
c. Im Regelfall zulässige nachträgliche Erhöhungsvereinbarung	60
d. Ausschließlich Abgeltung des Mehraufwands infolge der Prozessfinanzierung	61
e. Keine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit	61
f. Reichweite des Auftrags	61
aa. Unbedingter Klageauftrag	61

bb. Bedingter Klageauftrag	62
cc. Kein Klageauftrag, nur Anfrage bei Prozessfinanzierer	62
dd. Zusammenfassung	62
 B. Sittenwidrigkeit der Höhe der Erfolgsbeteiligung	63
I. Freiheit der Gesellschafter bei der Vereinbarung der Gewinn- und Verlustbeteiligungen.....	63
II. Rechtsprechung, insbesondere zu Kreditverträgen	63
III. Ausnahmen für besonders risikobehaftete Geschäfte	64
IV. Ergebnis: Nur in extremen Ausnahmefällen Sittenwidrigkeit von Prozessfinanzierungsverträgen aufgrund der Höhe der Erfolgsbeteiligung	65
1. Maßgebliche Umstände des Einzelfalls	65
2. Nicht zu berücksichtigende Umstände.....	65
3. Faustregel	65
V. Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff BGB n. F.) und Verbraucherkreditrecht.....	66
 C. Verstoß gegen Rechtsberatungsgesetz	66
I. Besorgung fremder Rechtsangelegenheit	66
1. Relevante Tätigkeit des Prozessfinanzierers	67
a. Prüfung der Erfolgsaussichten	67
b. Einflussnahme des Prozessfinanzierers auf die Prozessführung	67
c. Finanzielle Leistungen des Prozessfinanzierers	67
d. Sonderfälle	68
e. Zusammenfassung	68
2. Rechtsberatung als Rechtsbesorgung.....	68
a. Kein Rechtsuchender	69
b. Keine Beratung	69
aa. Beratung allein durch den Anwalt	69
bb. Finanzielle Förderung ungenügend	69
cc. Keine Begründung der Entscheidung über Finanzierung.....	70
dd. Ausdrückliche Klarstellung	70
c. Fremdheit der Rechtsangelegenheit.....	70
aa. Tätig im eigenen wirtschaftlichen Interesse?	71
bb. Mittelbare Auswirkungen	71
II. Rechtsberatung durch Prozessfinanzierung und Prozessanwalt gemeinsam (Telefonhotline-Rechtsprechung).....	72
1. Gemeinsame Rechtsbesorgung	72
a. Grundannahme der Rechtsprechung	72
b. Besonderheiten des Betriebs von Telefonhotlines.....	73
c. Besonders enge Zusammenarbeit	73
2. Kritik an der Telefonhotline-Rechtsprechung.....	73

a. Beratung allein durch Rechtsanwälte	73
b. Mandatsvertrag allein mit Anwalt	74
c. Falscher Anschein unerheblich.....	74
III.Regelungszweck des RBerG	74
IV.Sonderfälle.....	75
D.Anwaltliche Unabhängigkeit.....	76
I. Anwaltliche Unabhängigkeit	77
1. Rechtliche Grundlagen.....	77
2. Unabhängigkeit nach allen Seiten	77
II. Anwaltliche Unabhängigkeit und Prozessfinanzierung	77
1. Fortgang des Prozesses	78
2. Weisungen des Prozessfinanzierers und sonstige Beratung im weitesten Sinn.....	78
3. Zusätzliche Entlohnung des Anwalts	79
4. Ergebnis.....	79
E.Verstoß gegen den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit – Benachteiligung des Beklagten.....	80
I. Inhalt des Grundsatzes der prozessualen Waffengleichheit	80
1. Grundlage	80
2. Faire Balance zwischen den Parteien.....	80
3. Gleichstellung von Bemittelten und Unbemittelten.....	81
II. Prozessuale Waffengleichheit und Prozessfinanzierung	81
1. Kritik: Keine Möglichkeit der Drittfinanzierung für Beklagte	81
2. Vergleichbare Unausgewogenheiten.....	82
3. Faktischer Zwang eine Rechtsschutzversicherung vorzuhalten	82
a. Kein umfassender Schutz vor Klagen.....	83
b. Allgemeines Lebensrisiko.....	83
4. Verwirklichung der prozessualen Waffengleichheit.....	84
5. Sittenwidrige Benachteiligung des Beklagten	85
6. Ergebnis.....	85
F. Interessenkollisionen.....	85
I. Problemstellung	85
II. Rechtsfolgen	86
III.Lösung des Interessenkonflikts	87
G.Schweigepflicht, Zeugnisverweigerung und Beschlagnahme	88
I. Schweigepflicht	88

II.	Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmefreiheit	88
1.	Zeugnisverweigerungsrecht	89
2.	Beschlagnahmefreiheit	90
III.	Ergebnis	90
H.	Hinweispflicht	91
I.	Beratungspflicht	91
II.	Umfang der Beratung	92

§ 9 Insolvenzrechtliche Fragestellungen der Prozessfinanzierung 93

A.	Einleitung und Überblick	93
I.	Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	93
II.	Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens	94
B.	Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags	94
I.	Exkurs: Prozesskostenhilfe nach § 116 ZPO	94
II.	Vertragsschluss	95
1.	Vertragsparteien und Zulässigkeit des Abschlusses eines Prozessfinanzierungsvertrags	96
a.	Wegfall der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Anspruchsinhabers	96
aa.	Beschlagnahme kraft Gesetzes	96
bb.	Der Insolvenzverwalter als amtliches Organ	96
cc.	Verfügung, Verwaltung und Verpflichtungsgeschäft	96
(1)	Verfügung	96
(2)	Prozessfinanzierungsvertrag als Verwaltungs- und Verwertungshandlung	97
(3)	Verpflichtungsgeschäft	98
dd.	Zwischenergebnis	98
ee.	Überprüfung des Anspruchsinhabers	98
b.	Umfang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis – Insolvenzzweckwidrigkeit	99
aa.	Insolvenzzweckmäßigkeit	99
bb.	Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellter Insolvenzverwalter	100
(1)	Prozessfinanzierung als Verwertung der Insolvenzmasse	100
(2)	Keine Schenkung	101
(3)	Sicherungsabtretung zulässig	101
(4)	Übernahme des Kostenrisikos	101

(5) Grundsätzlich keine Pflicht Prozessfinanzierungsvertrag abzuschließen	102
cc. Vorläufiger Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügbungsbefugnis.....	102
(1) Begründung von Verbindlichkeiten	102
(2) Sicherung und Erhaltung, Verwertungsverbot	103
(3) Ausnahmen vom Verwertungsverbot	103
(a) Gefahr im Verzug	104
(b) Forderungseinziehung und Aktivtausch	104
(aa) Unternehmen	104
(bb) § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO	104
(cc) Besonderheiten der Prozessfinanzierung	105
(c) Zweck des Verwertungsverbots	105
(4) Ergebnis	106
dd. Vorläufiger Insolvenzverwalter ohne Verwaltungs- und Verfügbungsbefugnis.....	106
(1) Zustimmung angeordnet	106
(2) Keine Zustimmung angeordnet	106
ee. Ergebnis	107
2. Zustimmungserfordernisse	107
a. Zustimmung des Gläubigerausschusses bzw. der Gläubigerversammlung	107
aa. Erfolgsbeteiligung	107
bb. Bestimmung der besonderen Bedeutung	108
cc. Verstoß gegen Zustimmungserfordernisse nach § 160 Abs. 1 InsO	108
b. Einfluss des Insolvenzschuldners	109
aa. Keine Zustimmung	109
bb. Verbleibende Rechte des Insolvenzschuldners	109
(1) Unterrichtung	109
(2) Antrag auf vorläufige Untersagung	109
(3) Haftung des Insolvenzverwalters	110
III. Durchführung des Prozessfinanzierungsvertrags und des Prozesses	110
1. Prozessfinanzierungsvertrag	110
a. Stellung des Prozessfinanzierers	110
aa. Zahlungsansprüche	111
(1) Gläubigerstellung	111
(a) Massegläubiger	111
(b) Insolvenzgläubiger	111
(c) Prozessfinanzierer als Massegläubiger	112
(2) Befriedigung der Massegläubiger	112
(3) Absonderungsrecht des Prozessfinanzierers	113
(a) Voraussetzungen der Absonderungsberechtigung	113
(b) Absonderungsrecht bei Besicherung von Masseverbindlichkeiten	113

(c) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung von Absonderungsrechten	114
(aa) Grundsatz	114
(bb) Anwendbarkeit des § 91 InsO auf Absonderungsrechte.	114
(d) Unanwendbarkeit von § 91 InsO auf Verfügungen des Insolvenzverwalters	115
(aa) Gesetzesbegründung	115
(bb) Systematische Stellung des § 91 InsO	115
(e) „Anerkennung“ eines Absonderungsrechts	116
(f) Zwischenergebnis.....	117
(g) Kein Verbot der Einzelzwangsvollstreckung für Massegläubiger – gewollte Besserstellung dieser Massegläubiger..	117
(aa) Gewollte Besserstellung der Massegläubiger	117
(bb) Privilegierung durch Absonderungsrechte nur gegenüber anderen Massegläubigern.....	117
(cc) Intention des Gesetzgebers.....	120
(h) Vereinbarkeit mit Zwecken des Insolvenzverfahrens	120
(i) Sinn und Zweck von Absonderungsrechten	120
(j) Stellung der Massegläubiger	120
(k) Auswirkungen der Amtstheorie	121
(l) Ergebnis.....	121
(4) Folgen der Einordnung als absonderungsberechtigter Massegläubiger	121
(a) Massegläubiger	122
(b) Absonderungsrecht.....	122
(c) Ansprüche bezogen auf insolvenzfreies Vermögen.....	123
bb. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten	123
b. Ansprüche des Finanzierungsnehmers (Insolvenzverwalters)	123
2. Prozess.....	123
 C. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anspruchsinhabers nach Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags	124
I. Exkurs: Insolvenzanfechtung	124
1. Kenntnis der Krise des Schuldners	124
2. Anfechtungstatbestand: § 132 Abs. 1 InsO.....	124
3. Rechtsfolgen der Anfechtung.....	125
II. Prozessuale Folgen der Insolvenz des Anspruchsinhabers	125
1. Unterbrechung des Verfahrens gem. § 240 ZPO	126
a. Unterbrechung nur bei Massezugehörigkeit	126
b. Analoge Anwendung auf Sicherungsabtretungen	127
2. Stillstand des Verfahrens.....	127
3. Erlöschen der Prozessvollmacht	128

4. Erlöschen des Anwaltsvertrags	128
a. Nicht bloßer Wegfall der Geschäftsführungsbefugnis	128
b. Wahlrecht gem. § 103 InsO	129
5. Pflichten des Rechtsanwalts	130
a. Handakten	130
b. Weitere Pflichten des Rechtsanwalts	131
6. Parteiwechsel	131
7. Gebühren und Kostenentscheidung	131
a. Gerichtsgebühren	131
b. Anwaltsgebühren	132
aa. Neuer Prozessvertreter	132
bb. Alter Prozessvertreter	132
cc. Insolvenzschuldner übernimmt Prozess und beauftragt erneut alten Prozessvertreter	133
c. Kostenentscheidung	133
8. Möglichkeiten des Insolvenzverwalters	134
a. Aufnahme des Prozesses (§ 85 Abs. 1 InsO)	134
aa. Aufnahmeberechtigung des Insolvenzverwalters	134
bb. Rechtsfolgen der Aufnahme	135
cc. Entscheidungskriterien	136
b. Ablehnung der Aufnahme und Freigabe (§ 85 Abs. 2 InsO)	136
aa. Rechtsfolgen	136
bb. Freigabe bei Insolvenz über das Vermögen einer juristischen Per- son oder Personengesellschaft	137
cc. Freigabemöglichkeiten	138
(1) Echte Freigabe	138
(2) Unechte Freigabe	139
(3) Erkauft Freigabe	139
(4) Treuhänderische Freigabe	139
dd. Freigabe und Prozessfinanzierung	140
III. Schicksal des Prozessfinanzierungsvertrags	140
1. Behandlung des Prozessfinanzierungsvertrags gem. § 103 InsO	140
2. Auflösung der Gesellschaft infolge Insolvenz eines Geschafter gem. § 728 Abs. 2 BGB	141
a. Regelungsinhalt § 728 Abs. 2 BGB	141
b. Anwendbarkeit des § 728 BGB auf stille Gesellschaften	142
c. Auflösung einer vermögenslosen Gesellschaft	142
aa. Lösungsansatz <i>Wernickes</i>	142
bb. Lösungsansatz der h. M. und Kritik an der Auffassung <i>Wernickes</i> ..	144
(1) Keine Unterscheidung nötig	144
(2) „Ansehensverlust“	144
(3) Wortlaut	145
d. Ergebnis	145
3. Auseinandersetzung	145

a. Allgemeine Grundzüge der Auseinandersetzung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Hauptgesellschafters	145
aa. Maßgeblicher Zeitpunkt	145
(1) Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung.....	145
(2) Kriterium der Wertveränderung	146
bb. Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens	146
cc. Anzuwendende Vorschriften	147
dd. Vertretung durch Insolvenzverwalter	147
ee. Durchführung der Auseinandersetzung	148
(1) Regelfall	148
(2) Problemstellung bei Abwicklung der Prozessfinanzierungs- gesellschaft	148
ff. Mögliche Ergebnisse der Auseinandersetzung	149
(1) Anspruch des Stillen.....	149
(a) Anspruchsvoraussetzung.....	149
(b) Insolvenzforderung	149
(b) Absonderungsrecht aufgrund Sicherungsabtretung (§ 51 Nr. 1 InsO).....	150
(2) Pflicht zur Zahlung in die Insolvenzmasse	150
(a) Rückständigkeit und Fälligkeit der Einlage	150
(b) Verlustbeteiligung	151
(c) Umfang der Zahlungspflicht	151
(d) Erfüllung	151
gg. Gewinn oder Verlust im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenz- verfahrens	151
(1) Problemstellung bei Prozessfinanzierungsgesellschaft.....	151
(2) Hypothetischer Verfahrensausgang	152
(a) Prozessgewinn bzw. Prozessverlust.....	152
(b) Beendigung des Prozesses	152
(c) Eigenmächtige Klagerücknahme	153
(d) Kündigung durch Finanzierungsnehmer	154
(e) Ergebnis.....	154
b. Folgen der Auseinandersetzung nach diesen Grundsätzen.....	155
aa. Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor Einreichung der Klage- schrift und ohne jegliche Zahlung durch Prozessfinanzierer	155
bb. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Begleichung des Prozess- kostenvorschusses durch Prozessfinanzierer	155
cc. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Zahlung des Prozess- kostenvorschusses und Fälligwerden von Nachschusspflichten	155
dd. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach rechtskräftiger Ent- scheidung zugunsten des Klägers, aber noch vor Zahlung durch Beklagten	156
ee. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach rechtskräftiger Ent- scheidung und Zahlung durch Beklagten	156
ff. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach rechtskräftiger klageab- weisender Entscheidung	156

gg. Bedeutung der Insolvenz des Anspruchsinhabers	156
c. Stille Beteiligung als Eigenkapitalersatz?	157
aa. Vertraglich vereinbarter Eigenkapitalersatz	157
bb. Zwingende haftungsmäßige Gleichstellung mit Eigenkapital....	158
cc. Ergebnis	158
d. Schwebende Geschäfte	158
aa. Ansprüche im Fall der Abwicklung schwebender Geschäfte	159
bb. Abwicklung schwebender Geschäfte im Fall der Insolvenz allgemein	159
(1) Wahlrecht des Insolvenzverwalters.....	159
(2) Keine Fortsetzung der Gesellschaft.....	160
(3) Grundsätzlich keine Einbeziehung schwebender Geschäfte in die Auseinandersetzungsbilanz	160
(4) Jährliche Abrechnung.....	160
cc. Schwebendes Geschäft	160
(1) Definition und Allgemeines	160
(2) Prozessfinanzierungsvertrag als schwebendes Geschäft?....	161
(3) Finanzierte Forderung als schwebendes Geschäft?.....	161
(4) Anlässlich des Prozessfinanzierungsvertrags abgeschlossene Rechtsgeschäfte und begründetes Prozessrechtsverhältnis als schwebende Geschäfte?.....	161
(a) Problemstellung	161
(b) Faktisches Fortbestehen der Gesellschaft – Ausschluss mitgliedschaftlicher und schuldrechtlicher Dauerrechtsverhältnisse	162
4. Zusammenfassung.....	163
IV. Entscheidung des Insolvenzverwalters.....	164
1. Aufnahme des Prozesses	164
a. Prozessgewinn	164
b. Prozessverlust	164
c. Auseinandersetzungsanspruch	165
d. Rechtsanwaltsgebühren	165
e. Zusammenfassung	166
2. Ablehnung der Aufnahme des Prozesses und Freigabe	166
a. Ablehnung und echte Freigabe	166
aa. Vor- und Nachteile	167
bb. Zusätzlich Freigabe des Gesellschaftsanteils	167
b. Erkauft Freigabe	168
3. Neuabschluss Prozessfinanzierungsvertrag	168
4. Ergebnis:.....	169
§ 10 Zusammenfassung der Ergebnisse	171
A. Vertragsverhältnis	171

B.Zulässigkeit und berufsrechtliche Problematiken.....	171
C.Prozessfinanzierung und Insolvenzrecht.....	172
I. Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags nach Eröffnung eines Insol- venzverfahrens über das Vermögen des Anspruchsinhabers	172
II. Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags vor Eröffnung eines Insol- venzverfahrens über das Vermögen des Finanzierungsnehmers.....	173
§ 11 Stand der Prozessfinanzierung in Deutschland, Entwicklungs- chancen und Ausblicke	176
Literaturverzeichnis	XXVII

§ 1 Einführung

Mit der sog. gewerblichen Prozesskostenfinanzierung hat vor einigen Jahren eine neue Geschäftsidee in Deutschland Einzug gehalten. Durch sie soll Klägern die Möglichkeit einer Klageführung ohne Prozesskostenrisiko eröffnet werden. Ein Slogan dieser jungen Branche lautet: „Wenn sie nicht klagen wollen oder können, aber sollten.“

A. Grundidee

Die Geschäftsidee wurde aus folgender bekannter Situation geboren: Auf der einen Seite steht ein Anspruchsinhaber, der glaubt, berechtigte Ansprüche zu besitzen. Dem steht ein Anspruchsgegner gegenüber, der sich weigert, diese Ansprüche zu erfüllen. In dieser Situation bleibt dem Anspruchsinhaber, insbesondere wenn außergerichtliche Verhandlungen bereits gescheitert sind, nur die Möglichkeit auf prozessualen Weg gegen den sich Weigernden vorzugehen. Hiervor schrecken Anspruchsinhaber aber oftmals aufgrund der mit einer Prozessführung verbundenen enormen Kostenrisiken zurück oder sehen sich genötigt, einem ungünstigen Vergleich zuzustimmen. Diese Sorge und Hemmschwelle wird dem Anspruchsinhaber auch sein Rechtsanwalt nicht nehmen können. Trotz aller Rechtskenntnis ist kein Anwalt in der Lage, eine Garantie für den Gewinn eines Prozesses zu übernehmen. Ein bezeichnendes Sprichwort lautet: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“ Prozesse sind mit einer Vielzahl von Unwägbarkeiten verbunden, die eine sichere Prognose des Prozessausgangs unmöglich machen.¹ Doch nicht nur der Verlust des Prozesses birgt Risiken. Selbst wenn der Kläger den Prozess gewinnt und damit „zu seinem Recht kommt“, bedeutet dies allein noch keinen tatsächlichen, finanziellen Erfolg. Verfügt der Anspruchsgegner nicht über die nötigen Mittel zur Erfüllung der ihm gerichtlich auferlegten Ansprüche (Klageforderung und Verfahrenskosten), so ist das Urteil für den Kläger wertlos. Ist der Anspruchsgegner nach einem sich unter Umständen über mehrere Instanzen hinziehenden Prozess insolvent, so hat dies nicht nur zur Folge, dass der Kläger die Forderung dem Wert nach wird abschreiben müssen, sondern letztlich wird er auch keinen Ersatz für die aufgewendeten Gerichts- und Anwaltsgebühren erhalten². Obwohl der Kläger den Prozess gewonnen hat, steht er am Ende schlechter als wenn er die Zahlungsverweigerung des Beklagten akzeptiert und auf ein Gerichtsverfahren verzichtet hätte. Der Kläger trägt letztlich neben dem Risiko den Prozess zu verlieren immer auch das Bonitätsrisiko des Beklagten.

Manche Anspruchsgegner nützen diese Hemmschwelle bewusst zum eigenen Vorteil aus. Berechtigte Ansprüche werden absichtlich nicht erfüllt, es wird darauf spekuliert, dass der Anspruchsinhaber aufgrund beschriebener Risiken die Angelegenheit auf sich beruhen lassen wird. Viele Anspruchsinhaber verzichten lieber auf ihre Forderung oder schließen ungünstige Vergleiche ab, als sich den Risiken einer Klage auszusetzen. Diese Angst ist nicht unbegründet. Insbesondere wenn sich Verfahren über mehrere Instanzen erstrecken, geht es letztendlich nicht mehr (nur) um die Forderung, sondern (auch) darum, wer die Kosten der gesamten Prozessführung zu tragen hat. Werden alle Instanzen durchlaufen, so erreichen die Verfahrenskosten oftmals annähernd

¹ Vorschläge für eine systematische Prozessrisikoanalyse macht *Eidenmüller*, ZZP 2000, 5 ff.

² Auf dieses Risiko weist auch *Bauer*, AnwBl 2001, 538 hin.

die Höhe der eingeklagten Forderung.³ Bei niedrigen Streitwerten⁴ können sie die Forderungssumme aber auch erheblich übersteigen.

Die aus dieser für Anspruchsinhaber schwierigen Situation geborene Geschäftsidee ist denkbar einfach: Prozesse, die ein Kläger aufgrund des damit verbundenen Prozesskostenrisikos entweder nicht führen will oder nicht führen kann, werden von einem sog. Prozessfinanzierer finanziert:⁵ dem Anspruchsinhaber wird dadurch jegliches Kostenrisiko abgenommen: Der Finanzierer übernimmt das Kostenrisiko der Klage einschließlich einer gegebenenfalls notwendigen Zwangsvollstreckung. Übernommen wird zudem das Kostenrisiko, das sich ergibt, wenn der Prozess gewonnen wird, der Anspruchsgegner aber nicht solvent ist. Die Finanzierung erstreckt sich grundsätzlich auf eine Instanz. Wird der Prozess gewonnen, legt der Anspruchsgegner hiergegen aber Rechtsmittel ein, so übernimmt der Prozessfinanzierer zudem auch die hieraus resultierenden Kosten. Als Gegenleistung für den Fall, dass der Prozess gewonnen wird, lässt sich der Prozessfinanzierer eine Erfolgsbeteiligung versprechen, d. h. eine prozentuale Beteiligung am erstrittenen Ergebnis.

B. Alternative Formen der Finanzierung

Für den Klagewilligen stellt sich jedoch die Frage, ob es eines solchen Geschäftsmodells überhaupt bedarf. Er könnte stattdessen eine Rechtsschutzversicherung einschalten, Prozesskostenhilfe beantragen oder zur Finanzierung des Prozesses ein Darlehen aufnehmen.

I. Rechtsschutzversicherung

Vorausgesetzt der Anspruchsinhaber hat eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, so übernimmt diese möglicherweise tatsächlich die Finanzierung des Prozesses. Die Rechtsschutzversicherung hilft aber nicht in jedem Fall und weist zudem einige Nachteile gegenüber der Prozessfinanzierung auf.

Zum einen gewährt eine Rechtsschutzversicherung allenfalls lückenhaft Rechtsschutz. § 3 Abs. 2 ARB 2000 enthält im erheblichen Umfang Risikoausschlüsse. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind zusammengefasst vor allem besonders kostenintensive und nur einen kleinen Kreis von Versicherungsnehmern betreffende Rechtsangelegenheiten. Davon betroffen sind insbesondere weite Teile des Handels-, Gesellschafts- und sonstigen Wirtschaftsrechts.⁶ Handelt es sich um Ansprüche aus diesen Rechtsgebieten, scheidet eine Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung von vornherein aus.

³ Vgl. Dethloff, NJW 2000, 2225: „Bei einem Streitwert von 100.000 DM betragen die Prozesskosten bei einer Klage durch alle Instanzen ca. 75.000 DM, bei einem Streitwert von 1 Mio. DM 250.000 DM.“ Zu den Kostenrisiken vgl. auch Bauer, AnwBI 2001, 538 und allgemein zum Prozessrisiko Eidenmüller, ZZP 2000, 5 ff.

⁴ Die Gerichts- und Anwaltsgebühren nehmen mit der Höhe des Streitwerts verhältnismäßig ab.

⁵ Sämtliche Ausführungen beziehen sich auf das Vertragswerk der FORIS AG, als dem größten und ältesten Prozessfinanzierer. Dieses liegt mit einer Ausnahme auch allen bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema zugrunde. Der Vertrag der FORIS AG kann unter folgender Adresse kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden: <http://foris-prozessfinanzierung.de/prozessfinanzierung/vertrag.html>.

⁶ Vgl. hierzu näher Bauer, AnwBI 2001, 539.

Ein Hindernis stellen zudem die im Versicherungsfall vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Obliegenheiten (§ 17 ARB) dar. Ein Verstoß gegen diese kann dazu führen, dass der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei wird (§ 17 Abs. 6 ARB 2000). So kann der Versicherte im Einzelfall verpflichtet sein, die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten (§ 17 Abs. 5 c bb ARB 2000). Auch hat er soweit als möglich jede unnötige Kostenerhöhung zu vermeiden (§ 17 Abs. 5 c cc ARB 2000). Dies behindert oftmals eine den Interessen des Rechtsuchenden entsprechende Rechtsverfolgung.

Größter praktischer Nachteil der Rechtsschutzversicherung ist allerdings, dass eine Inanspruchnahme nur möglich ist, wenn bereits vor Eintritt des die Forderung begründenden Umstands ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.⁷ „Nachträgliche Rechtsschutzversicherungen“ werden von der Versicherungswirtschaft nicht angeboten. Hat der Anspruchsinhaber die Notwendigkeit des Abschlusses einer solchen Versicherung übersehen, so gestaltet sich für ihn die Rechtsverfolgung schwierig, wenn er nicht über eigene finanzielle Mittel verfügt oder er das Kostenrisiko nicht tragen will. Diese Lücke schließt die Prozessfinanzierung. Bei ihr ist auch eine Beschränkung auf bestimmte Rechtsgebiete nicht gegeben, es können grundsätzlich Ansprüche aus allen Rechtsgebieten finanziert werden.

II. Prozesskostenhilfe

Dem potentiellen Kläger bliebe, wenn er über keine Rechtsschutzversicherung verfügt oder diese die Deckungszusage nicht erteilt, noch die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu beantragen (§ 114 ZPO). Bei näherer Betrachtung ist aber festzustellen, dass auch „... dieses Rechtsinstitut bei weitem nicht das hält, was sich viele von ihm versprechen.“⁸ Ungeachtet der Frage, ob der Kläger überhaupt die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt und die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach Ansicht der zuständigen Stelle hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 Satz 1 ZPO), ist gewährte Prozesskostenhilfe nach § 120 ZPO grundsätzlich zurückzuzahlen. Zudem besteht die Gefahr, dass die finanziellen Verhältnisse nachgeprüft und unter Umständen gewährte Ratenzahlungen aufgehoben werden (§ 120 Abs. 4 Satz 2 ZPO). Auch erstattet die Prozesskostenhilfe, wenn der Anspruchsinhaber vor Gericht unterliegt, nicht die der Gegenseite zu ersetzen Anwaltsgebühren (§ 123 ZPO). Trotz Prozesskostenhilfe sieht sich der Kläger diesem nicht unerheblichen Kostenrisiko ausgesetzt. Prozesskostenhilfe kommt zudem für viele Kläger schon de facto nicht in Betracht: Inländische juristische Personen und sonstige parteifähige Vereinigungen erhalten nach § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO Prozesskostenhilfe zum einen nur dann, wenn auch die anderen wirtschaftlich Beteiligten „arm“ im Sinn der Prozesskostenhilfe sind. Wirtschaftlich beteiligt sind insbesondere Gesellschafter oder Vereinsmitglieder.⁹ Hieran scheitert die Gewährung von Prozesskostenhilfe in der Praxis meist. Zum anderen müsste als weitere, ebenfalls nur schwer zu erfüllende Voraussetzung die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen.

⁷ Vgl. hierzu im Einzelnen §§ 4 und 7 ARB 2000.

⁸ Bauer, AnwBl 2001, 539.

⁹ Schellhammer, Zivilprozess, Rn. 1783.

III. Darlehen

Letztlich böte sich für den Klagewilligen nur noch die Möglichkeit an, ein Darlehen zur Finanzierung seiner Klage aufzunehmen. Hierdurch würde er sich des Finanzierungsproblems entledigen, allerdings nur vorläufig, bis zur Fälligkeit der Rückzahlung des Darlehens. Nicht abgenommen würde ihm dagegen das Kostenrisiko im Fall des Unterliegens. Verliert er den Prozess, müsste er nicht nur die entstandenen Kosten des Verfahrens tragen, sondern zusätzlich auch die Kreditzinsen. Schwierig dürfte es zudem sein, entsprechende Geldgeber zu finden.

IV. Vorteile der Prozessfinanzierung

Alle bisher geschilderten Möglichkeiten der Fremdfinanzierung von Prozessen haben Nachteile, die entweder dazu führen, dass eine Finanzierung erst gar nicht in Betracht kommt oder dass sie die Risiken für den Anspruchsinhaber in nicht befriedigender Weise beseitigen. Auch die Prozessfinanzierung ist sicher nicht ohne Nachteile und unbestritten gibt es Fälle, in denen – soweit möglich – eine der anderen Varianten vorzuziehen wäre. Der Vorteil der Prozessfinanzierung liegt aber dennoch häufig auf der Hand. Der Prozessfinanzierer nimmt sowohl eine Finanzierungs- als auch eine Versicherungsfunktion wahr: „Der Vertragspartner eines Finanzierers muss zur Prozessführung weder Eigenkapital vorschließen noch Kredit aufnehmen und ist gleichzeitig gegen den Verlust eigener Mittel abgesichert.“¹⁰ Der Nachteil gegenüber den anderen Möglichkeiten der Fremdfinanzierung besteht im Wesentlichen in der an den Prozessfinanzierer zu zahlenden Erfolgsbeteiligung. Dieser Nachteil relativiert sich aber wenn man bedenkt, dass auch bei einer Rechtsschutzversicherung – unter Umständen über Jahre hinweg – erhebliche Beiträge gezahlt werden, die sich erst „rentieren“, wenn es auch zu einem Versicherungsfall kommt. Dennoch wird sich der Anspruchsinhaber im Zusammenwirken mit seinem Rechtsanwalt genau überlegen müssen, ob ihm die Befreiung vom Kostenrisiko diesen Nachteil wert ist.

In den Fällen aber, in denen eine andere Finanzierungsform ausscheidet, d. h. die Rechtsschutzversicherung keine Deckungszusage erteilt, der Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt wird und der Anspruchsinhaber selbst finanziell zur Finanzierung nicht in der Lage ist, dürfte an einer Prozessfinanzierung kein Weg vorbeiführen. Zwar muss der Klagewillige dann den Nachteil der Erfolgsbeteiligung auf sich nehmen, es besteht für ihn aber die Chance, zumindest einen Großteil der Forderung zu erhalten, ohne dabei gleichzeitig ein erhebliches Kostenrisiko einzugehen. Voraussetzung ist aber natürlich, dass sich auch ein Prozessfinanzierer findet, der bereit ist, die Klage zu finanzieren.

¹⁰ Maubach, Prozessfinanzierung, S. 14.

§ 2 Überblick über die behandelten Fragestellungen

Nach dieser kurzen Einführung soll im Folgenden das Modell der gewerblichen Prozesskostenfinanzierung genauer dargestellt und auf praktische und rechtliche Problemstellungen eingegangen werden.

Zuerst werden die speziellen Voraussetzungen erläutert, die der Anspruchsinhaber und die von ihm beabsichtigte Klage erfüllen müssen, damit eine Prozessfinanzierung überhaupt in Betracht kommt sowie das besondere Prozedere des Vertragsabschlusses (unten § 3). In § 4 wird auf die wesentlichen Vertragsinhalte und auf Besonderheiten des Prozessfinanzierungsvertrags eingegangen.

In der sich an den Vertragsschluss anschließenden praktischen Durchführung des Prozessfinanzierungsvertrags kommt es in Zweifelsfragen, insbesondere wenn der Finanzierungsvertrag keine Regelung enthält, mitunter auf die Frage an, ob und wenn ja welchem gesetzlichen Vertragstyp dieser zuzuordnen ist. Diese Frage nach der Rechtsnatur des Prozessfinanzierungsvertrags hat beispielsweise Auswirkungen auf die insolvenzrechtliche Behandlung der gewerblichen Prozesskostenfinanzierung (dazu unten § 9). Die h. M. geht zutreffenderweise von einem Gesellschaftsvertrag aus. Neben anderen Vertragstypen wird in der Literatur verstärkt die Einordnung als Versicherungs- oder Darlehensvertrag diskutiert. Dieser Problemkreis wird in § 5 detailliert behandelt.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft, beispielsweise infolge Beendigung der Finanzierung aber auch bei Insolvenz eines Gesellschafters, sind die Gesellschafter zur Auseinandersetzung verpflichtet. Dabei kommt der Frage nach den von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen entscheidende Bedeutung zu. Bisher wurde dieser Themenbereich in der Literatur nicht näher untersucht. Es gibt einzig eine schlagwortartige Aussage, die davon ausgeht, dass der Finanzierer die Finanzierung des Prozesses und der Anspruchsinhaber den Wert der Forderung in die Gesellschaft einlegen. Diese Aussage wird in § 6 überprüft. Wie die Auseinandersetzung der Gesellschafter im Fall der Beendigung der Finanzierung konkret zu erfolgen hat, d. h. wenn der gemeinsame Zweck erreicht oder unmöglich wurde, ist Gegenstand der Ausführungen in § 7.

Trotz der Prozessfinanzierung führt der Anspruchsinhaber den Prozess eigenverantwortlich zusammen mit dem von ihm ausgewählten Prozessbevollmächtigten. Daneben ist der Prozessfinanzierer zumindest finanziell an der Prozessführung „beteiligt“. Hieraus ergeben sich berufsrechtliche, allgemeine prozessuale und zivilrechtliche Probleme, die mitunter Einfluss auf die Zulässigkeit der Prozessfinanzierung haben können. In § 8 werden ausgewählte Einzelprobleme aus diesen Bereichen als erster Schwerpunkt vorliegender Arbeit untersucht: Der Prozessfinanzierungsvertrag könnte beispielsweise zu einer Umgehung des für Rechtsanwälte geltenden Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren führen. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach einer möglichen Sittenwidrigkeit der Höhe der Erfolgsbeteiligung von Interesse. Auch könnte es im Rahmen der Prozessfinanzierung zu einer unzulässigen Rechtsberatung im Sinn des Rechtsberatungsgesetzes kommen. Fraglich ist auch, ob der Anwalt durch die Zwischenschaltung des Prozessfinanzierers in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt

trächtigt oder gefährdet ist, und ob die Prozessfinanzierung das prozessuale Gleichgewicht zwischen Kläger und Beklagtem stört. Da der Anwalt in erheblichem Umfang Informationen an den Prozessfinanzierer weiterzugeben hat, besteht ferner ein Spannungsfeld zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Diskutiert wird zudem, ob und in welchem Umfang Rechtsanwälte verpflichtet sind, Mandanten auf die Möglichkeit der Prozessfinanzierung hinzuweisen.

Zweiter Schwerpunkt dieser Arbeit sind ausgewählte insolvenzrechtliche Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Prozessfinanzierung auftreten können (unten § 9): Zum einen geht es um die Frage, ob sich der Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrags auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine zur Insolvenzmasse gehörende Forderung anbietet, mithin ob die Prozessfinanzierung auch für Insolvenzverwalter von Interesse ist. Zum anderen werden die Auswirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anspruchsinhabers untersucht, wenn die Insolvenz nach Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags eintritt. Im Einzelnen geht es um die Folgen, die die Insolvenz auf den laufenden Prozess und auf den Fortbestand des Finanzierungsvertrags und der Finanzierungsgesellschaft hat. Dabei sollen letztlich auch die sich dem Insolvenzverwalter bietenden Handlungsalternativen dargestellt werden.

Abschließend werden in § 10 die wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit nochmals zusammengefasst. Zudem soll ein Blick auf den gegenwärtigen Stand der Prozessfinanzierung in Deutschland und eine Einschätzung der Entwicklungschancen gegeben werden (§ 11).